

## In der Senatssitzung am 20. Mai 2025 beschlossene Fassung

Senatskanzlei  
Senator für Justiz und Verfassung  
Senator für Finanzen

09.05.2025

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.05.2025

#### „Normenkontrollantrag der Mitglieder der CDU-Fraktion wegen der Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation im Haushaltsgesetz 2024 (StGH Bremen – St 3/24)“

„hier: Entwurf der Stellungnahme des Senats der Freien Hansestadt Bremen“

Vorgehend: Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. März 2025, beschlossene Fassung (öffentlicher Teil) abrufbar in VIS unter <url:vis://FE0E3D1D-9DC5-4931-BF6C-9E01216047A4/14/10323476>

#### A. Problem

Wie in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. März 2025 berichtet, ist beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen der Normenkontrollantrag zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation im Haushaltsgesetz 2024 auf Antrag von 23 Mitgliedern – von insgesamt 24 – der CDU-Fraktion, eingegangen beim Staatsgerichtshof am 4. Dezember 2024, anhängig (Aktenzeichen St 3/24).

Der Präsident des Senats hat mit Schreiben vom 20. Januar 2025 den Staatsgerichtshof gebeten, eine Frist zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2025 zu gewähren. Diese Frist ist mittlerweile antragsgemäß gewährt worden.

Wie vom Senat beschlossen, hat der Präsident des Senats mit Herrn Prof. Dr. Koriath, München, einen Vertrag über die Verfahrensvertretung abgeschlossen. Herr Prof. Dr. Koriath wird sich gegenüber dem Staatsgerichtshof als Verfahrensbevollmächtigter legitimieren.

Herr Prof. Dr. Koriath hat die als **vertrauliche Anlage** beigefügte Stellungnahme im Entwurf vorgelegt, die beim Staatsgerichtshof eingereicht werden soll.

#### B. Lösung

Die Senatskanzlei, die Senatorin für Justiz und Verfassung und der Senator für Finanzen schlagen vor, dass der Senat sein Einverständnis beschließt, dass Herr Prof. Dr. Koriath als Verfahrensbevollmächtigter des Senats den im Entwurf beigefügten Schriftsatz beim Staatsgerichtshof einreicht.

### **C. Alternativen**

Der Senat ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme einzureichen. Der Staatsgerichtshof würde dann aber nach Aktenlage und ggf. dem Ergebnis einer mündlichen Verhandlung beschließen, also im Wesentlichen nach dem Vortrag der Antragstellenden (23 Mitglieder der CDU-Fraktion, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Gröpl).

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck**

Durch die Verfahrensvertretung entstehen, wie bereits berichtet, Honorarkosten und Auslagenersatz für Reisekosten.

Wie bereits berichtet, sind erhebliche Auswirkungen finanzieller Natur auf der Ebene des Haushaltsgesetzes 2024 und des Notlagenbeschlusses möglich.

Geschlechtsspezifische Wirkungen der zu treffenden Entscheidung sind nicht ersichtlich.

Der Beschluss selbst hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage wird gemeinsam durch die Senatskanzlei, die Senatorin für Justiz und Verfassung und den Senator für Finanzen vorgelegt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

Die Anlage „Entwurf der Stellungnahme des Senats (St 3/24)“ ist nicht zu veröffentlichen, denn der ursprünglich verfahrenseinleitende Schriftsatz ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof der Senatorin für Justiz und Verfassung in einem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Staatsgerichtshof zugeleitet worden und unterliegt wie auch sämtliche weiteren Schriftsätze in diesem Verfahren dem Dienstgeheimnis (§ 3 Nr. 1 lit. d und Nr. 4 BremIFG).

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt,

dass Herr Prof. Dr. Koriath als Verfahrensbevollmächtigter des Senats den im Entwurf beigefügten Schriftsatz beim Staatsgerichtshof einreicht.

Anlage (vertraulich, gesondert verteilt):

Entwurf der Stellungnahme des Senats (St 3/24), erstellt vom Verfahrensbevollmächtigten Herrn Prof. Dr. Koriath